

Verordnung der Gemeinde Bakum über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bakum

Auf Grund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 15. April 1982 für das Gebiet der Gemeinde Bakum folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen und Wege einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege und Parkpuren innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- 2) In den dieser Verordnung als Bestandteil beigelegten Lageplänen der Ortschaften Bakum, Lüsche, Ort Carum, Siedlung Carum, Siedlung Hausstette und Siedlung Schleddehausen sowie Ort Vestrup und Siedlung Vestrup sind die geschlossenen Ortslagen dargestellt.
- 3) Bei den innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen, Wegen, Plätzen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn. Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich, jeweils am gleichen Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.
Fällt ein Reinigungstag auf einen Feiertag, ist die Reinigung der Straßen und Wege am Werktag vorher, gleichfalls bis um 19.00 Uhr durchzuführen.
- 4) Die Reinigungspflicht und die Durchführung des Winterdienstes obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von den Straßen und Wege getrennt sind.
- 5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die einzelnen Straßen und Wege befestigt sind.
- 6) Das Freihalten der Entwässerungsrinnen von Schnee und Eis nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung obliegt ebenfalls den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
- 7) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1093 BGB), die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) sowie die Mieter (§ 535 BGB) und Pächter (§ 581 BGB) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
Mehrere gleichrangige Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Umfang der Reinigung

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Unrat, Laub sowie die Beseitigung von Schnee, Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege mit abstumpfenden Mitteln.
Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde Bakum umgehend mitzuteilen.
- 2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Öl, Stroh, Müll, Abfall, Sand und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tieren ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 der Niedersächsischen Straßengesetzes, § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- 4) Schmutz oder sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gully's), Gräben, Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am Rande der Fahrbahn freizuhalten.
Radwege sind ebenfalls in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.
Ist nach 21.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr des nächsten Tages durchgeführt sein.
- 2) Die Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen sind stets schnee- und eisfrei zu halten, desgleichen die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung.
- 3) Bei Glatteis, Schneeglätte und sonstiger Winterglätte sind die von Schnee und Eis freizuhaltenden Flächen mit Sand oder sonstigen Mitteln, außer Asche, so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr vorhanden ist.
- 4) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien, welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitlichen

Schädigung von Menschen und Tieren führen, verwendet werden. Handelsübliche Straßenstreusalze können verwendet werden.

- 5) Geräumter Schnee und geräumte Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf Fahrbahn, Rad- oder Gehweg gefährdet wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- 6) Bei eintretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich so zu beseitigen, dass das Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann.

§ 4

Zuwiderhandlungen

- 1) Ordnungswidrig nach § 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft

2849 Bakum, den 16. April 1982

Rauber
Bürgermeister

Kordes
Gemeindedirektor

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 17, Seite 424 vom 30. April 1982)